



FRIEDHOFSDORDNUNG
FÜR DEN FRIEDHOF
DER KATHOLISCHEN
KIRCHENGEMEINDEN
IN BREMEN-BLUMENTHAL

Friedhofsordnung des römisch-katholischen Friedhofes in Bremen-Blumenthal

Gültig ab 1. Juli 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist eine Einrichtung der katholischen Gemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal. Er dient der Ehrung der Toten und der Bestattung aller Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden Bremen-Blumenthal, Rönnebeck und Bockhorn, sowie derjenigen Personen, die durch eine ihnen gehörende Grabstelle ein Anrecht auf Benutzung des Friedhofes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Kirchenvorstandes der St. Marien-Gemeinde im Einvernehmen mit deren Pfarrer. Das gesamte Grundstück des Friedhofes ist Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal.

§ 2

Die **Verwaltung** der Friedhofsangelegenheiten in vermögensrechtlicher Beziehung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Friedhof und Beerdigungswesen obliegt der Leitung und Aufsicht des katholischen Pfarrers in Bremen-Blumenthal. Er kann sie einem Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen.

§ 3

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen, u.a. aus Gründen der Umgestaltung durch Beschluß des Kirchenvorstandes, ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem im Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober von 8.00 bis 21 Uhr, in den Monaten November bis März von 9.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

2. Die Besucher haben sich der **Würde des Ortes** entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtführenden Personen ist Folge zu leisten.

3. **Verboten** ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Hunden
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Beschädigungen der Wege gehen zu Lasten des Benutzers
- c) unwürdiges Verhalten, wie Lärmen, Laufen u. ä.
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
- e) das Anbieten von Waren aller Art
- f) das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- g) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder irgendwelche Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen
- h) an Sonn- und Feiertagen - außer leichten Säuberungshandgriffen - zu arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

1. Amtshandlungen auf dem Friedhof und bei der Beerdigung unterliegen dem zuständigen Geistlichen oder dem von ihm beauftragten Diakon oder Laien.

2. Nicht zuständige Geistliche haben zur amtlichen Mitwirkung bei einer Bestattungsfeier die Genehmigung des zuständigen Geistlichen einzuholen.

3. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Geistlichen auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind Äußerungen nicht gestattet, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die Empfindungen katholischer Christen zu verletzen.

§ 6

1. **Vor der Bestattung** ist die Bescheinigung des Standesamtes (Totenschein) vorzulegen.

2. Die Beisetzung von **Aschen-Urnen** kann nur im Rahmen der kirchlichen Vorschriften gestattet werden.

3. Bei der **Anmeldung** durch den Besorger der Bestattung ist gegebenenfalls das Nutzungsrecht zu beantragen und das Verhältnis zu dem Verstorbenen anzugeben. Die Friedhofsordnung wird den Nutzungsberechtigten bzw. dem Besorger der Bestattung beim Trauergespräch bzw. mit der Beerdigung über das Beerdigungsinstitut zugestellt.

4. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede **Anschriftenänderung** mitzuteilen.

5. Bestattungen finden grundsätzlich nur von Montag bis Freitag statt.

6. Tag und Stunde wird mit dem zuständigen Gemeindeseelsorger abgestimmt.

§ 7

1. **Grund und Boden aller Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.** An ihnen bestehen nur **Nutzungsrechte** entsprechend dieser Friedhofsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Die Gräber werden eingeteilt in

a) **Familiengrabstätten**

Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Familiengrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Familiengrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Familiengrabstätten mit einer Grabstelle sind nur bei einer Beisetzung mit doppelter Tiefe zugelassen.

b) **Reihengräber**

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlaß des Todes der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab kann **nur ein Verstorbener** beigesetzt werden.

c) **Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre**

d) **Anonymes Gräberfeld**

Urnen können auf Wunsch im anonymen Gräberfeld beigesetzt werden.

Angehörige sind bei der Beisetzung der Urne nicht zugelassen.

Blumen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

e) **Gräberfeld für Urnen mit Namensplatte (Gedenkplatte)**

§ 8

1. Die **Gräber** sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung **würdig herzurichten**, d. h. gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies nicht trotz Bekanntmachung, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden. Über die Wiederbelegung von Grabreihen und Grabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenvorstand.

2. Auch die ggf. für die Bestattung entfernten Grabumrandungen sind durch die Nutzungsberechtigten neu legen zu lassen.

§ 9

Umbettungen von Särgen und Urnen aus einem Grab in ein anderes Grab **sind grundsätzlich unzulässig.**

§ 10

Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die **Ruhefrist wird für alle Grabstellen auf 25 Jahre** festgesetzt.

Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte kann auf die Kinder oder Verwandte übertragen werden, ebenso an einem Einzelgrab, wenn es doppelt tief belegt ist. Bei Einzel-Reihengräbern mit normaler Beisetzung (einfache Tiefe) ist eine Übertragung und Verlängerung des Nutzungsrechtes grundsätzlich nicht möglich.

§ 11

Das **Nutzungsrecht** an den Familiengrabstätten kann nach Ablauf der 25-jährigen Ruhefrist durch Bezahlung der Gebühr um jeweils 25 Jahre **verlängert werden.** Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren kann der Kirchenvorstand über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 12

1. Das **Nutzungsrecht** kann ohne Entschädigung **vorzeitig entzogen** werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend (§ 19) angelegt oder in der Pflege vernachlässigt wird.

2. Wird der **vorzeitige Entzug** des Nutzungsrechts an einer Grabstätte **wirksam**, kann die Friedhofsverwaltung alsbald die **Einebnung der Grabstätte** anordnen. Die Anordnung wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Setzung einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht mehr feststellbar, ordnet die Friedhofsverwaltung die Einebnung an.

IV. Grabmäler und Einfriedigungen

§ 13

Die neuzeitlichen Grundsätze der Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremen gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

Alle Grabsteine sollen durch ein zeitgemäßes christliches Symbol oder durch ein Bibelwort zum Ausdruck bringen, daß es sich hier um den Friedhof einer christlichen Gemeinde handelt.

Die **Errichtung von Grabmälern**, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen und deren Änderung ist **nur mit Genehmigung** des Kirchenvorstandes St. Marien **gestattet**. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand entfernt werden.

§ 14

Die **Genehmigung** des Kirchenvorstandes ist **rechtzeitig** unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 **einzuholen**. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein wie Material, Maße, Bearbeitung.

§ 15

Die **Genehmigung** zur Aufstellung kann **versagt werden**, wenn das Grabmal oder die Einfassung nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine (siehe § 13).

§ 16

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten angebracht werden.

§ 17

1. Die **Einfriedigungen der Gräber** dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das **Eigentum der Kirchengemeinde über**.

§ 18

1. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

2. **Grabmäler** aus Stein oder Metall sind auf **Fundamente** zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Diese Fundamente dürfen nicht über den Erdboden hinausragen. Holzgrabmäler müssen genügend tief in den Erdboden eingegraben werden.

3. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch Umstürzen von Grabmälern sowie infolge von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verursacht werden.

4. Die **Grabsteine** werden von der Friedhofsverwaltung, gemäß der Anordnung der Berufsgenossenschaft, auf ihre **Standfestigkeit** überprüft. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, daß sich Grabmale **nicht in verkehrssicherem Zustand** befinden, so ist sie berechtigt, diese niederzulegen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

V. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 19

1. Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise **gärtnerisch angelegt und unterhalten** werden.

2. **Grabhügel** dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie müssen eine einfache, steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch übereinstimmen muß. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Plastik, Glasplatten und dergleichen sind nicht zulässig.

3. Die **Bepflanzung der Grabstätte** darf nur nach der **Bepflanzungsordnung** (die im Pfarrbüro einzusehen ist) für die stadtbremischen

Friedhöfe erfolgen. Der Grabschmuck soll nur aus **natürlichen** Pflanzen und Blumen bestehen. **Bäume und Sträucher** dürfen **nicht** gepflanzt werden.

4. Die Ganz- oder Teilabdeckung der Gräber mit **Platten, Dachpappe oder Plastik** sowie das Bestreuen mit **Kies** ist **verboten**.

5. **Verwelkte Blumen, Kränze und Gestecke** sind von den Gräbern **zu entfernen** und an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Nicht kompostierbare Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen.

Schmuck aus künstlichen Stoffen wie Draht, Plastik, Blech, Metallimitation, Papier und dergleichen sowie das Aufstellen **unwürdiger Gefäße** (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen **ist nicht erlaubt**.

6. **Gartengeräte** wie Harken, Schaufeln und dergleichen dürfen nicht in der Friedhofshecke versteckt werden. Schäden, die beim Schneiden der Hecke dadurch entstehen, müssen vom Besitzer der Geräte bezahlt werden. **Gießkannen stehen zur Benutzung für alle an den Wasserstellen bereit**.

7. Die Anwendung von **chemischen** Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege ist **unzulässig**, ebenso die Verwendung chemischer Hilfsmittel zum Reinigen der Grabsteine.

VI. Gebühren und Umlagen

§ 20

Sämtliche Gebühren sind **im Voraus** im Pfarramt bzw. **beim Beerdigungsinstitut zu bezahlen**.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21

Für die **Erhebung der Gebühren** ist die im Anhang beigefügte Gebührenordnung **in der jeweils gültigen Fassung maßgebend**.

§ 22

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem **Tage des Inkrafttretens** werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen **hinfällig**.

Der Kirchengenossenschaft von St. Marien,
Bremen-Blumenthal
gez. H. Graw, Pfarrer
Vorsitzender

30. Mai 2001

Kirchenoberliche Genehmigung durch das
Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim
20.07.2001

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN
BREMEN-BLUMENTHAL - FRESENBERGSTRASSE 20
Friedhofsverwaltung

Tel. 0421/690 50-14, Öffnungszeit: dienstags 15-17 Uhr

Nachtrag zur Friedhofsordnung – Oktober 2003

In seiner Sitzung am 22.10.2003 hat der Kirchenvorstand St. Marien eine Ergänzung der bestehenden Friedhofsordnung vom Mai 2001 beschlossen.
Folgende Paragraphen wurden ergänzt:

§ 12 – Abs. 3:

Über die vorzeitige Einebnung von Grabstellen entscheidet der Kirchenvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Unter Berücksichtigung der restlichen Ruhefrist ist ein einmaliger Pauschalbetrag für das Mähen der Grasfläche zu entrichten.

§ 12 – Abs. 4:

Über die Teilung von Grabstätten (z. B. Doppelgrabstätte in Einzelgrabstätten oder größere Grabstätten in kleinere) entscheidet der Kirchenvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Voraussetzung hierfür ist folgendes:

- die vorgeschriebenen Maße für Grabstellen müssen eingehalten werden
- die fortlaufende Numerierung muß gewährleistet bleiben
- genügend freier Raum zwischen den neu entstehenden Gräbern muß vorhanden sein

§ 18 – Abs. 5:

Die Größe einer Grablampe und des Sockels neben einem Urnengrab mit Namensplatte ist auf das Maß von maximal 20 x 20 cm zu beschränken.

Die Aufstellung dieser Lampe ist nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

G E B Ü H R E N O R D N U N G

1. Die Gebühren eines zu Lebzeiten erworbenen Grabes unterliegen den jeweiligen Veränderungen, die bis zum Tage des Ablebens des Betroffenen eingetreten sind.

2. Grabstellen

	<u>Euro</u>
2.1 Einzelgrab für Erwachsene (2 qm)	500,00
2.2 Einzelgrab für Kinder bis 6 Jahre	250,00
2.3 Doppelgrab (4 qm)	1.000,00
Bei der zweiten und jeder weiteren Beisetzung in einer Grabstelle ist das Nutzungsrecht zu verlängern und zwar bis zum Ende der Ruhefrist von 25 Jahren. Der Betrag ist 1/25 der Summe pro Jahr, demnach je Doppelgrab (4 qm) pro Jahr	
	40,00
2.4 Rasenreihengrab (Sargbestattung) einschl. Rasenschnitt während der Laufzeit, Bestattungsgebühr, Abtragen Hügel u. Kränze u. Verwaltungsgebühr (die Namensplatte wird vom Besorger d. Bestattung beschafft)	2.600,00
2.5 Urnengrab (1 x 1 m, max. 4 Urnen)	500,00
2.6 Urnengrab m. Namensplatte, die vom Besorger d. Bestattung beschafft wird	350,00
2.7 Urnengrab anonymes Gräberfeld (incl. Rasenschnitt während der Laufzeit)	350,00

3. Bestattungsgebühren

3.1 Bestattungsgebühren für Erwachsene	750,00
3.2 Bestattungsgebühren für Kinder bis 6 Jahre	175,00
3.3 Doppelte Tiefe in Einzel- u. Wahlgrabstätten	600,00
3.4 Urnenbestattung mit Benutzung der Kapelle	400,00
3.5 Urnenbestattung ohne Benutzung der Kapelle	300,00
3.6 Kapellenbenutzung ohne Beisetzung auf dem Friedhof	150,00
3.7 Wegschaffen der alten Kränze und Abtragen des Erdhügels innerhalb von 2 Monaten nach der Beisetzung einschl. Entsorgung	110,00

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

Ausheben und Schließen des Grabes, Annahme des Sarges und der Kränze, Dienst bei der Trauerfeier, Benutzung der Kapelle, des Sargwagens, Wassergeld, Nummernschild, Müllabfuhr.

Bei Bestattungen nach 14 Uhr werden die durch Schließung des Grabes entstehenden Lohnkosten den Bestattungsgebühren zugeschlagen:

3.8 einfache und doppelte Tiefe	120,00
3.9 nach 15 Uhr: einfache und doppelte Tiefe	130,00

4. Sonstige Gebühren

4.1 Genehmigung eines Grabsteines / Grabumrandung	40,00
4.2 Einmalige Entsorgungsgebühr für Grabeinfassung und -stein nach Ablauf der Ruhefrist und bei vorzeitiger Einebnung	140,00
4.3 Raseneinsaat u. Rasenschnitt bei vorzeitiger Einebnung o. Reservierung einer Grabstelle pro Jahr	80,00
4.4 Frostzuschlag bei Sargbeisetzung	85,00
4.5 Frostzuschlag bei Urnenbeisetzung	45,00

5. Kirchliche Verwaltungsgebühren	80,00
-----------------------------------	-------

Vorstehende Gebührenordnung ist gültig ab 1.1.2013